



Gemeinde Heuthen

**1. Änderungssatzung
zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde Heuthen**

Die Gemeinde Heuthen erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 09. Juni 2017 (GVBl. S. 159) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518), die folgende, mit Beschluss Nr. 156 - 23 / 2018 vom Gemeinderat am 31. Januar 2018 beschlossene,

*1. Änderungssatzung
zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde Heuthen*

§ 1 - Änderungen

§ 15 – „Wiesengrabstätten“ Abs. 12 erhält nachstehende neue Fassung:

(12) Die Bodenplatte muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Format: liegende Grundplatte 60 cm Breite, 40 cm Tiefe, Stärke von 10 cm.
Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten während der Rasenpflege nicht bricht.

b) Material: Es ist ausschließlich Naturstein zu verwenden. Die Bodenplatte ist aus einem Stück zu fertigen. Eine Abweichung ist nur auf Antrag zulässig! Hierzu ist durch den ausführenden Steinmetzbetrieb eine Versicherung vorzulegen, dass für mögliche Klebe- bzw. Verbindungsflächen oder andere Materialien eine Gewährleistung über die Liegezeit von 20 Jahren übernommen durch den Handwerksbetrieb wird. Ebensolches gilt für die Bruchsicherheit bei Mäh- und Pflegearbeiten.

c) Einbau: Die Bodenplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen. Es ist zwingend eine Gründung unter der Bodenplatte vorzusehen! Diese ist aus einer Schicht von mindestens 8 cm Schotter- oder Kiesschüttung sowie einer darüber anzubringenden 5 cm starken Beton- oder Natursteinplatte mit einer Mindestgröße von 50 x 30 cm auszuführen.

§ 16 – „Urnengrabstätten“ Abs. 10 erhält nachstehende neue Fassung:

(10) Die Bodenplatte muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Format: liegende Grundplatte 60 cm Breite, 40 cm Tiefe, Stärke von 10 cm.
Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten während der Rasenpflege nicht bricht. Bei Schäden an den Grabmalen findet § 15 Abs. 13 Anwendung.

b) Material: Es ist ausschließlich Naturstein zu verwenden. Die Bodenplatte ist aus einem Stück zu fertigen. Eine Abweichung ist nur auf Antrag zulässig! Hierzu ist durch den ausführenden Steinmetzbetrieb eine Versicherung vorzulegen, dass für mögliche Klebe- bzw. Verbindungsflächen oder andere Materialien eine Gewährleistung über die Liegezeit von 20 Jahren übernommen durch den Handwerksbetrieb wird. Ebensolches gilt für die Bruchsicherheit bei Mäh- und Pflegearbeiten.

...

c) Einbau: Die Bodenplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen. Es ist zwingend eine Gründung unter der Bodenplatte vorzusehen! Diese ist aus einer Schicht von mindestens 8 cm Schotter- oder Kiesschüttung sowie einer darüber anzubringenden 5 cm starken Beton- oder Natursteinplatte mit einer Mindestgröße von 50 x 30 cm auszuführen.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung vom 08. September 2015 bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Heuthen vom 08. September 2015, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37308 Heuthen, 27. Februar 2018

Gemeinde Heuthen

G a ß m a n n
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 26. Februar 2018, bestätigte

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Heuthen

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 09. Juni 2017 (GVBl. S. 159) , i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heuthen i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Heuthen, den 27. Februar 2018

Gemeinde Heuthen

Gaßmann
Bürgermeister